

# Liechtensteiner Volkssblatt

AZ — FL-9494 Schaan, Mittwoch, 29. März 1972

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen aus Liechtenstein

105. Jahrgang — Nr. 47

## Notizen

Dass in Liechtenstein mitunter die sonderbarsten (nicht)ehehlichen Verhältnisse bestehen können, wird auch amtlicherseits bestätigt: In der Steuererklärung ist in der Rubrik Personalien eine Zeile für den Zivilstand des Steuerpflichtigen vorgesehen. Rechts davon hat sodann auch die Ehefrau über dasselbe Auskunft zu geben. Der Staat nimmt also zum vorneherein an, dass es in zivilrechtlicher Hinsicht zwischen Mann und Frau einige Differenzen geben kann. Dass eine solche Annahme zu Recht besteht scheint uns unbestritten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der «Steuerpflichtige» nur für die ihm rechtlich angetraute Ehegattin seinen Obulus entrichten muss, Freundinnen usw. sind steuerfrei.

\*

Zum Abschluss des Schuljahres haben die Eltern dieser Tage Gelegenheit, im Rahmen der «Prüfungen» einen Blick hinter die Kulissen des Schulbetriebes zu tun. Allgemein freut man sich über den modernen und lockeren Stil, von dem das heutige Schulwesen geprägt ist. Mit besonderer Genugtuung konnte man sich gestern u. a. auch in der Volksschule Ebenholz (Vaduz) davon überzeugen, dass im Bereich des Turnunterrichtes, der lange Zeit ein Stiefkind im Lehrplan unserer Volksschulen war, beachtenswerte Fortschritte erzielt wurden.

\*

Im vollbesetzten Saal des Gasthofes «Samina» (Triesenberg) fand am Freitagabend die diesjährige Hauptversammlung des Liechtensteiner Alpenvereins statt, der mit 736 (!) Mitgliedern zu den grössten Vereinen unseres Landes überhaupt zählt. Der LAV profitiert fraglos vom zunehmenden Naturverständnis und vom wachsenden Erholungsbedürfnis der heutigen Gesellschaft. Während im Vereinsjahr 1971 insgesamt 20 Abgänge (durch Austritt oder Tod) verzeichnet wurden, konnten im gleichen Zeitraum 50 neue Mitglieder eingeschrieben werden. Einen ausführlichen Bericht über die Jahresversammlung des Alpenvereins bringen wir in unserer Wochenendausgabe.

\*

Uebermorgen, am Karfreitag, bleiben die staatlichen Büros geschlossen. Obwohl der Karfreitag in Liechtenstein nach wie vor kein gebotener Feiertag ist, legen praktisch auch alle Industriebetriebe ihre Arbeit schon am Donnerstagabend nieder. Die liechtensteinische Post, die bekanntlich von der Schweizer PTT verwaltet wird, hält den Karfreitag ebenfalls als Feiertag. Die meisten Büros halten es ebenso. Wäre es nicht an der Zeit, aus diesem ehemals halben und heute mehr als «Dreiviertelfeiertag» endlich einen allgemeinen Ruhetag zu machen? Schliesslich ginge es ja nur noch darum, etwas, was sich praktisch schon eingebürgert hat, nun auch noch amtlich zu bestätigen.

## Zivilstandsregister

### Vor der vollen Übernahme durch den Staat

Die staatlichen Zivilstandsregister waren bis weit ins 19. Jahrhundert hinein identisch mit den kirchlichen. Erst in einem Schreiben der Regierung an die Pfarrämter vom 10. Oktober 1877 heisst es, in Anbetracht, dass in der benachbarten Schweiz die Zivilstandsgeschäfte von eigenen Behörden besorgt werden, dränge sich eine getrennte Führung der staatlichen und kirchlichen Personenstandsregister auch für Liechtenstein auf. Die schweizerische Bundesverfassung vom 19. Mai 1874 brachte nämlich die vornehmlich in der Frankfurter Nationalversammlung entfachte Laizisierungswelle des Ehe- und Zivilstandswesens zum Abschluss und erklärte in Artikel 53 die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes als «Sache der bürgerlichen Behörden» und übertrug dem Bunde hierüber die Gesetzeshoheit. Eine Verweltlichung des Ehe- und Zivilstandswesens lag aber keineswegs im Bestreben der Regierung. Die Neuordnung der getrennten Zivilstandsregisterführung trat am 1. Januar 1878 in

Kraft. Aus Zweckmässigkeitsgründen belieh man die staatliche Matrikenführung beim bisherigen kirchlichen Amtsträger, denn er fungierte ja nach wie vor als staatliches Trauorgan.

#### Kircheninstitution als Staatsamt

Die jährliche Vergütung der staatlichen Matrikenführung wurde einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariate im heute noch geltenden Gesetze vom 4. Dezember 1917, LGBl. 19:8717 Nr. 12, geregelt, das im Paragraphen 1 die staatliche Matrikenführung den Inhabern der Pfarrämter oder den zeitweilig zur Vernehmung der pfarramtlichen Funktionen bestellten Seelsorgern überbindet. Damit ist an eine kirchliche Institution ein staatliches Amt — das Registeramt — geknüpft.

Auch das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, belieh in Artikel 59 und Paragraph 49 der Schlussabteilung die Registerführung bei den «bisher betraut gewesenen Amtsstellen». Die Begründung

dafür gibt der kurze Bericht zum PGR, der folgendes ausführte: «Gemäss der Absicht des Entwurfes können die heutigen Registerführer die Register weiterführen, da gerade jene zwingenden Bestimmungen des ausländischen Rechts, wonach die Registerführer Personen weltlichen Standes sein müssen, nicht aufgenommen worden sind.» Dieser Satz spielt auf den Artikel 41 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches an, das dem PGR als Vorbild diente. Die Absicht des Gesetzgebers ist klar ersichtlich. Es sollte jeder Fehldeutung, die den Anschein antikirchlicher Tendenzen hätte erwecken können, zum vorneherein ausgeschlossen werden.

#### Eine rein staatliche Ordnungsaufgabe

Es fällt unter den heute herrschenden Verhältnissen nicht schwer, die staatliche Zivilstandsregisterführung als eine rein staatliche Ordnungsaufgabe anzusehen. Zudem sind gerade nach dem Vatikanum II auf Seiten der Kirche offenkundig Bestrebungen im Gange, sich auf die andersartige kirchliche Eigenständigkeit zu besinnen und sich aus den Bindungen des Staates zu lösen. Im Oktober 1971 ersuchte die Dekanatskonferenz die Regierung um die staatliche Uebernahme der Zivilstandsregister. Die Regierung gab ihrem Ansuchen statt, obwohl sie anfänglich die Ansicht vertrat, das Zivilstandswesen im Zusammenhang mit der anstehenden Eherechtsreform einer Lösung zuführen zu können.

#### Erster Schritt zur Zivilehe?

Die Regierung geht bei der Gesetzesvorlage auch von der Ueberlegung aus, mit der Uebernahme des Zivilstandswesens den ersten notwendigen Schritt zur Einführung der Zivilehe zu tun. Aus diesem Grunde sieht die Regierungsvorlage die Einrichtung eines zentralen Zivilstandsamtes vor, das mit der Führung der Geburts-, Todes- und Eheregister betraut werden soll. Der Zivilstandsbeamte wäre zugleich auch — wenn die entsprechenden materiellen rechtlichen Bestimmungen geschaffen sind — für die Ziviltrauungen zuständig. Der Vorteil eines staatlich-zentralen Zivilstandsamtes liegt unzweifelhaft darin, dass ein geordnetes und gut kontrollierbares Zivilstandswesen gewährleistet ist. Dies stellt auch die einfachste, zweckmässigste und kostensparendste Lösung dar. Wollte man den Gemeinden das Zivilstandswesen überbinden, so würde dies von der Anzahl der Gemeinden her gesehen einen unverhältnismässig grossen Verwaltungsapparat beanspruchen. Bedenken gegen eine zentrale Führung des Zivilstandswesens, die darin bestehen, dass in Zukunft für den Interessierten eine Erschwerung im amtlichen Verkehr eintritt, können ausgeräumt werden. Ziffer II der Vorlage, die einen neuen Artikel 105 bis ins PGR einbaut, bestimmt, dass die Gemeinden auf dem Gebiete des Zivilstandswesens zur Mitwirkung herangezogen werden können. Der Verkehr mit dem Zivilstandsamt kann demnach soweit möglich über die Gemeindekanzleien abgewickelt werden, die auch im Besitze der einschlägigen Formularien sein werden.

Ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage erübrigen sich, da sie nur Anpassungen an die gesetzliche Neuordnung der zentralen staatlichen Zivilstandsregisterführung vornehmen. Im übrigen erhält die Regierung auf Grund des in Ziffer II neu ins PGR aufgenommenen Artikels 105 bis die gesetzliche Ermächtigung, über die Organisation, das Verfahren und die Registerführung mit Verordnung ergänzende Vorschriften zu erlassen. Aufgehoben wird das Gesetz betreffend die staatliche Matrikenführung vom 4. Dezember 1917, LGBl. 1917 Nr. 12.

## «Zusammengehen»

### Vorbereitungstagung zur Synode 72

Am Nachmittag des Festes Mariä Verkündigung hatten sich bei strahlendem Frühlingssommer sehr zahlreiche Tagungsteilnehmer in der Aula der Realschule Vaduz zusammengefunden. In seiner Eröffnungsansprache konnte Dekan Engelbert Bucher unseren Landesbischof Johannes, das Durchlauchte Fürstenpaar, Vertreter der Regierung, der Geistlichkeit beider Konfessionen, der Gemeindevorsteher, der Kirchenräte, der Mitglieder der Wahlbüros, der Lehrerschaft sowie viele weitere Interessenten begrüssen. Er erinnerte daran, dass die Tagung auf Wunsch des eigentlichen Initianten der Synode 72, Bischof Dr. Vonderach, abgehalten wird. Eines seiner Herzensanliegen besteht darin, von der Basis aufwärts Interesse für das grosse Werk der Schweizer Diözesen zu erwecken. Es sind uns so mannigfache Probleme zum Studium und zur Lösung aufgegeben, dass sie den einzelnen Bischof überfordern. Darum hat sich in der Schweiz (Liechtenstein gehört bekanntlich zum Bistum Chur) ein eigenes Synodenmodell herausgebildet: Diözesansynoden

mit gesamtschweizerischer Vorbereitung. Nützlich ist ja vor allem die vertrauensvolle Zusammenarbeit des gesamten Kirchenvolkes.

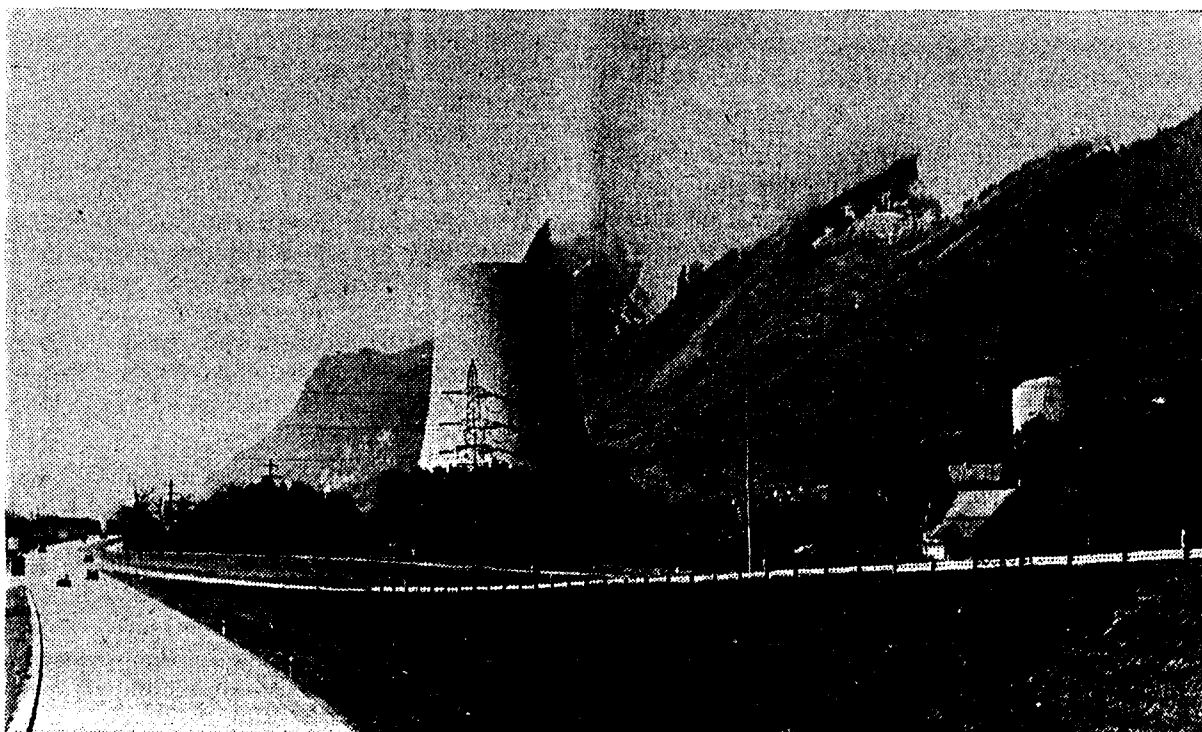
#### Richtungsweisende Leitsätze

Als erster Redner referierte Hofkaplan Alois Huwiler (anstelle des erkrankten Bischofsvikars Dr. Alois Sustar) über Ziel und Aufbau der Synode. Die letzte Synode im Bistum Chur hat vor 500 Jahren, also vor der Reformation, stattgefunden: Sie beschränkte sich damals auf die Geistlichkeit, so dass die heutige Beziehung der Laien eigentlich ein Novum darstellt. Die jetzige Synode ist ein gesamtkirchliches Ereignis — daher auch der dringende Appell an alle mitzuhelfen, um zu gemeinsamen Glaubenseinsichten zu gelangen. Die in erster Linie erstrebte Neubestimmung auf die Botschaft Christi ist durch das Zweite Vatikanische Konzil eingeleitet worden: Die von ihm ausgehenden Beschlüsse und Impulse will die Synode 72 unseren Verhältnissen entsprechend verwirklichen (Fortsetzung Seite 2)

## Atomenergie für Region

### Eine Pressekonferenz in Rüthi

Im Januar dieses Jahres musste Liechtenstein mehr als 80 Prozent seines Strombedarfes aus der Schweiz importieren. Die Sicherung der Stromversorgung unseres Landes hängt heute auch von der Frage ab, ob unser Hauptlieferant, die Nordostschweizerischen Kraftwerke, in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ausreichend Energie produzieren können. Die Lösung für die Zukunft soll ein Atomkraftwerk in Rüthi bringen, mit dessen Bau bereits in absehbarer Zeit begonnen werden soll. Wir verweisen auf unseren ausführlichen Bericht auf Seite 9 der heutigen Ausgabe. Unsere Aufnahme (eine Fotomontage) zeigt das dominante Gebäude der künftigen Anlage, den Kühlturm des Kraftwerkes bei Rüthi.



**Karfreitag kein  
Abendverkauf  
in Schaan**

Ladenschluss 18.30 Uhr